

Erläuterungen zur Dritten Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung über Ausgleichsleistungen für mitprivatisierte Vermögenswerte der Gebietskörperschaften

Zum rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund:

Die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (THA/BvS) als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts wurde beauftragt, die früheren volkseigenen Betriebe und Kombinate gemäß den Bestimmungen des Treuhandgesetzes wettbewerbsrechtlich zu strukturieren, in Kapitalgesellschaften umzuwandeln und zu privatisieren. In Konkurrenz dazu stehen die Art. 21 und 22 Einigungsvertrag und die dazu ergangenen Gesetze zur Zuordnung von Kommunalvermögen.

Privatisierungen wurden häufig in Form von Anteilsverkäufen (sog. „share deal“-Veräußerungen) durchgeführt. Dabei sind kommunale Ansprüche auf Zuordnung einzelner Vermögensgegenstände regelmäßig unbeachtet geblieben. So wurden die Unternehmen vielfach mit Flurstücken privatisiert, die diese nicht betriebsnotwendig nutzten, die aber für kommunale Zwecke genutzt wurden oder ehemaliges kommunales Eigentum darstellten. Beispiele sind Kulturhäuser, Kindertagesstätten oder betriebliche Ausbildungsstätten.

Die Einführung des § 7a, später § 10 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG), sollte den Kommunen einen Anspruch auf Übertragung dieser Liegenschaften gegen die THA/BvS verschaffen, wenn diese sämtliche Anteile an dem Unternehmen hielten. Häufig waren Unternehmen allerdings durch einen Anteilsverkauf bereits privatisiert, so dass diese Regelungen leer liefen. Mit dem Zuordnungsergänzungsgesetz sollte diese Lücke geschlossen werden. Allerdings sieht das Gesetz einen Anspruch nur dann vor, wenn der Privatisierungsvertrag einen Vorbehalt zu Gunsten kommunaler Ansprüche enthielt. Die Praxis zeigte, dass in den wenigsten Fällen derartige Vorbehalte vereinbart waren. Dementsprechend liefen die Ansprüche der Kommunen ins Leere.

Der Versuch einzelner öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaft, auf dem Rechtsweg dennoch einen Erlösauskehranspruch durchzusetzen, scheiterte. Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 04.06.1997, Aktenzeichen 3 B 76/97, in: VIZ 1997 S. 593 und ZOV 1997, S. 354) hat insofern die gesetzeskonforme Verwaltungspraxis der Zuordnungsstellen bestätigt. Somit haben die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften – wenn der Naturalanspruch (wie vorliegend) ausgeschlossen ist – auch keinen Anspruch auf den Veräußerungserlös. Vor diesem Hintergrund ist im Jahre 2002 zwischen dem Bund und den kommunalen Spitzenverbänden die Rahmenvereinbarung über eine außergesetzliche Regelung für mitprivatisierte Kommunalobjekte abgeschlossen worden. Die vereinbarte Gesamtsumme für den Ausgleich beträgt 63,91 Mio. €.

Zum Verteilungsverfahren

Die Verteilung der Gesamtsumme erfolgt nicht im Wege eines Verwaltungsverfahrens, sondern durch die ursprünglich dazu beauftragte VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH (VK GmbH), mittlerweile durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV). Die VK GmbH/das BADV prüfte die Anmeldungen und bot im Falle eines gerechtfertigten Anspruchs eine Kompensationsleistung an oder wies den Anspruch zurück. Das gesamte Verfahren ist vergleichsähnlich ausgestaltet. Mit der Annahme des Angebotes, die der Anmelder schriftlich erklärt, verzichtet er gleichzeitig auf die Geltendmachung weiterer Forderungen außerhalb der Rahmenvereinbarung.

Zur weiteren Umsetzung wurde im Jahr 2006 die erste Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Unter anderem haben die Vertragsparteien darin die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Ausgleichsleistungen festgelegt.

Zum Ablauf des Verfahrens

Als die kommunalen Spitzenverbände mit der VK-GmbH und dem BMF im Oktober 2002 die Rahmenvereinbarung konzipiert haben, gingen alle Seiten davon aus, dass das Verfahren bis Ende 2003 abzuschließen wäre. Als viereinhalb Jahre später, zu Beginn des Jahres 2007, erst 1669 Anträge positiv beschieden, 2794 Anträge abgelehnt und 661 Fälle noch nicht abschließend geprüft waren und deshalb kein zumutbarer Erledigungszeitpunkt absehbar war, haben sich die Beteiligten auf die Leistung von Abschlagszahlungen geeinigt. In der Folge wurde die zweite Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung abgeschlossen und umgesetzt. Durch den Bund wurden bislang Abschläge in Höhe von rund 35,3 Mio. EUR an die Kommunen ausbezahlt.

Seitdem konnte die Rahmenvereinbarung aufgrund einiger anhängiger verwaltungsgerichtlicher Verfahren nicht abschließend umgesetzt werden, weil vor deren Abschluss die zu verteilende Restsumme nicht berechnet werden konnte. Im Frühjahr 2015 waren alle Verfahren bis auf eines erledigt. Nachforschungen ergaben, dass die klagende Kommune gewillt ist, das Verfahren bis in höchste Instanz auszufechten, was eine Verschiebung der abschließenden Berechnung der Ausgleichsleistungen um weitere fünf Jahre nicht unwahrscheinlich erscheinen ließ. Angesichts dessen kamen die Beteiligten zu der Übereinkunft, die Auszahlung der Restsumme aus der Rahmenvereinbarung nicht weiter mit einer letztinstanzlichen Entscheidung in dem noch verbliebenen Rechtsstreit zu verknüpfen. Es wurde vereinbart, eine ausreichende Rückstellung zum Abfedern eines möglichen Anspruchs der klagenden Kommune aus der Rahmenvereinbarung vorzusehen und den ganz überwiegenden Teil der noch offenen 28,6 Mio. Euro in einer zweiten Tranche auszuzahlen. Sofern für die noch klagende Kommune auch eine Leistung aus der Rahmenvereinbarung

endgültig abgelehnt werden muss, wird der vorsorglich rückgehaltene, vergleichsweise geringe, Betrag in einer Schlusszahlung unter den anspruchsberechtigten Kommunen aufgeteilt. Zur Umsetzung wurde die in Anlage übersandte „Dritte Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung über Ausgleichsleistungen für mitprivatisierte Kommunalobjekte“ ausgehandelt, die mittlerweile von allen Verhandlungspartnern unterzeichnet wurde. Damit stehen die abschließenden Zahlungen aus der „Rahmenvereinbarung über Ausgleichsleistungen für mitprivatisierte Vermögenswerte der Gebietskörperschaften“ zur Auszahlung an.